

RICHTLINIE 97/38/EG DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1997

zur Änderung des Anhangs C der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine
zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise
in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18.
Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur
Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in
Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Richtlinie 95/43/EG der Kommission ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat einen
begründeten Antrag auf Streichung von drei Ausbildungsg-
ängen aus Anhang C der Richtlinie erreicht.

Das Vereinigte Königreich hat den Ausbildungsgang für
medizinisch-wissenschaftliche Laboranten („medical labo-
ratory scientific officer“) dahin gehend geändert, daß
nunmehr ein dreijähriges Hochschulstudium erforderlich
ist und der Abschluß damit unter die Richtlinie
89/48/EWG des Rates ⁽³⁾ fällt. Der zu dem Beruf des
medizinisch-wissenschaftlichen Laboranten führende
Ausbildungsgang ist demnach aus Anhang C zu streichen,
da die Inhaber von Befähigungsnachweisen, die als solche
unter die Richtlinie 92/51/EWG fallen würden, die in
Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/48/EWG vorge-
sehene Gleichstellung ihrer Ausbildungsabschlüsse in
Anspruch nehmen können.

Der Beruf des Prothetikers („prothetist“) ist im Ver-
einigten Königreich derzeit nicht reglementiert.

Der Beruf des Bewährungshelfers („probation officer“) wird
im Vereinigten Königreich nicht mehr reglemen-
tiert.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses nach
Artikel 15 der Richtlinie 92/51/EWG —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG wird entsprechend
dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-
linie bis zum 30. September 1997 nachzukommen. Sie
setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten nehmen entweder in den
Vorschriften selbst oder durch einen entsprechenden
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese
Richtlinie Bezug. Die Einzelheiten der Bezugnahme
werden von den Mitgliedstaaten geregelt.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie
fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Die Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 20. Juni 1997

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 184 vom 3. 8. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

ANHANG

Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG wird wie folgt geändert:

Unter „5. Bildungs- und Ausbildungsgänge im Vereinigten Königreich, die als nationale berufliche Befähigungsnachweise („National Vocational Qualifications“) bzw. als berufliche Befähigungsnachweise für Schottland („Scottish Vocational Qualifications“) zugelassen sind, werden folgende Berufsabschlüsse gestrichen:

- „— medizinisch-wissenschaftlicher Laborant („medical laboratory scientific officer“),
 - Bewährungshelfer („probation officer“),
 - Prothetiker („prosthetist“).
-